

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 6

Anröchte, 27. Oktober 2014

19. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014 in der Gemeinde Anröchte</b>	<b>44</b>
2.	<b>Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“</b>	<b>45</b>
3.	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung -</b>	<b>46</b>
4.	<b>6. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 22.10.2014</b>	<b>48</b>
5.	<b>6. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 22.10.2014</b>	<b>49</b>
6.	<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 15.05.2014</b>	<b>50</b>
7.	<b>Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte</b>	<b>52</b>
8.	<b>Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW</b>	<b>53</b>

**Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014 in der Gemeinde Anröchte**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 02. September 2014 nach Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 25.05.2014 in der Gemeinde Anröchte sind innerhalb der Ausschlussfrist keine Einwendungen eingegangen. Die vorgenannten Kommunalwahlen werden gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730) öffentlich bekannt gemacht. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 03. September 2014

Der Bürgermeister  
als Gemeindewahlleiter

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

## **Hinweisbekanntmachung**

### **Zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“**

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 09.04.2014 die 8. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35/2014 unter der lfd. Nr. 521 auf Seite 315 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. September 2014

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte**

### **- Friedhofsgebührensatzung -**

vom 22.10.2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

#### **§ 4**

#### **Gebührensätze**

	<b>EURO</b>
A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	606,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.480,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	464,00
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.776,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	59,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	59,00

## C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.350,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	1.101,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	744,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstrefeld	43,00

## D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.370,00
2. Umbettung eines Sarges aus einem Kinderreihengrab	1.370,00
3. Umbettung einer Urne	470,00

## E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	87,00
--	-------

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 17.07.2013 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. Oktober.2014

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**6. Nachtrag zur Satzung  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte  
vom 22.10.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878; der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 14.11.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 4  
erhält folgende Fassung:**

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (wöchentliche Reinigung): 0,60 €
- in Reinigungsklasse S2 (14 – tägliche Reinigung): 0,30 €.

**§ 6 Abs. 5  
erhält folgende Fassung:**

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W: 0,31 €.

**Artikel II**

Die 6. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. Oktober.2014

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **6. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 22.10.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878); der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV.NRW. S. 133); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 6.02.2014, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 06.02.2013 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

##### **§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung**

- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,07 €.

##### **§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung**

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,65 €.

#### **Artikel II**

Die 6. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. Oktober 2014

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 15.05.2014**

Die Schulzweckverbandsversammlung hat gemäß des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte am 15.05.2014 beschlossen.

#### **§ 1**

Der § 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514)
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

hat die Schulzweckverbandsversammlung die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte am 15.05.2014 beschlossen

## § 2

Der § 13 Abs. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Die von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmende Person, welche die Funktion des Kämmerers im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW wahrnimmt, stellt den Haushaltsplan für jedes Jahr auf, in dem sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen sind, die nach sorgfältiger Ermittlung im Haushaltsjahr voraussichtlich zur Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes anfallen werden. Der Haushaltsplan wird vom Vorstandsvorsteher bestätigt und ist von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Grundsätze der Budgetierung, d.h. der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Mittel durch die Schule sollen berücksichtigt werden.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 und BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Schulzweckverbandes vom 15.05.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Anröchte, 22. Oktober 2014

gez. Wessel  
Schulzweckverbandsversammlungsvorsitzender

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 15.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Zweckverbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 22. Oktober 2014

gez. Wessel  
Schulzweckverbandsversammlungsvorsitzender

### **Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte**

Gem. § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissensstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 ist fertig gestellt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Beteiligungsbericht während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 10, einsehen. Außerdem ist der Bericht auf der Homepage der Gemeinde Anröchte ([www.anroechte.de](http://www.anroechte.de)) veröffentlicht.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, im Oktober 2014

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 21.10.2014 werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Straßen „Vor den Birken“, „Ulmenweg“ und „Erlenweg“ werden als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Vor den Birken“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Erlenweg“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Ulmenweg“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf einem Teilstück wird der „Ulmenweg“ nur als Rad- und Fußweg, dessen Benutzungsart ausschließlich auf Radfahrer und Fußgänger beschränkt wird, gewidmet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

#### **Hinweis:**

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 24. Oktober 2014

gez. Holtkötter  
Bürgermeister



**Benjamin Blümchen**  
8. November 2014

[www.Kulturring-Anroechte.de](http://www.Kulturring-Anroechte.de)

**Sissi Perlinger**  
Gönn Dir ne Auszeit  
23. November 2014

